

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellung

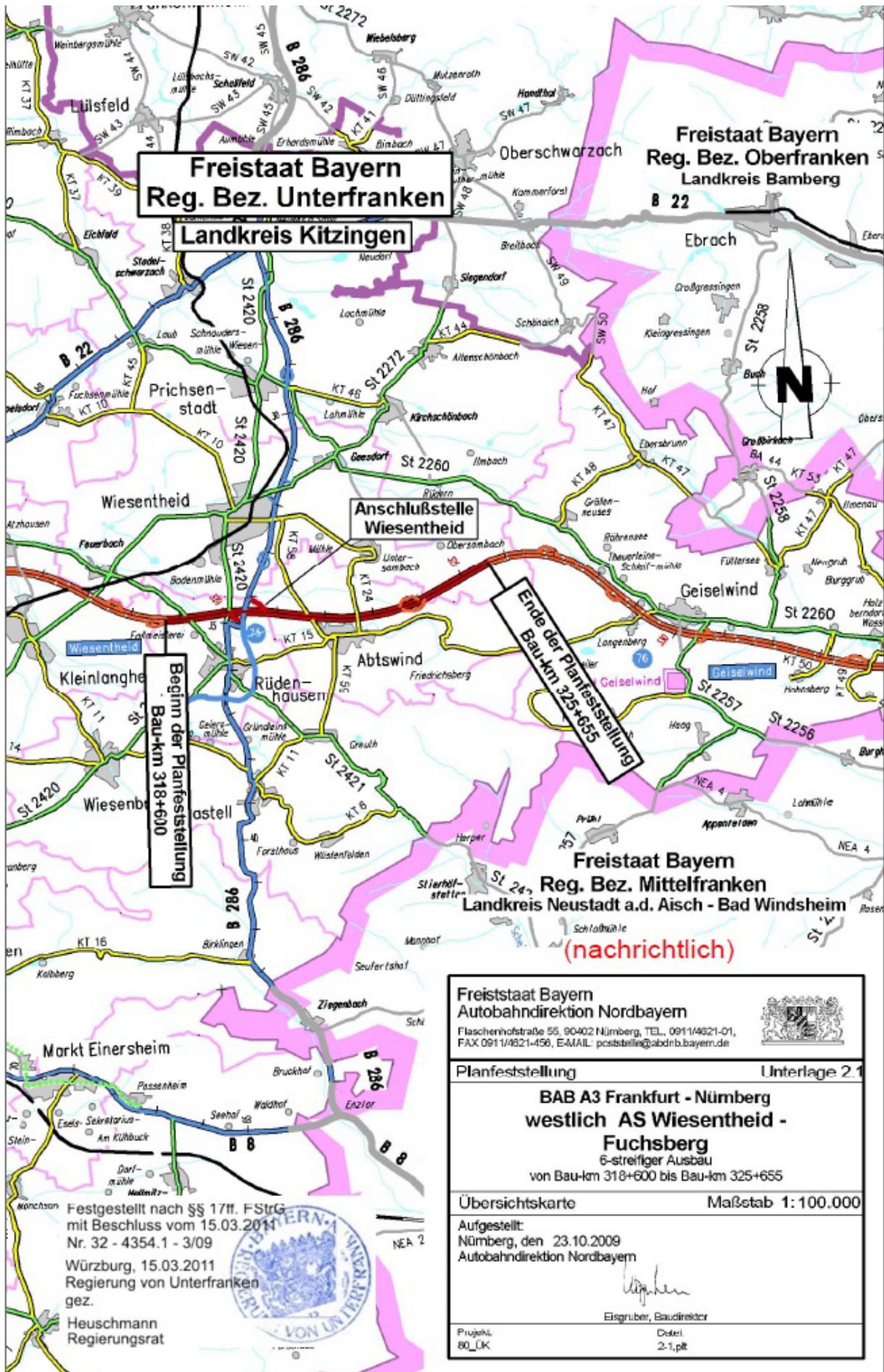
**für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
15.03.2011**

**für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3
(Frankfurt – Nürnberg)**

**im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchs-
berg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655)**

**Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwäs-
serungseinrichtungen**

Würzburg, den 30.08.2017



**Freistaat Bayern
Reg. Bez. Unterfranken**

**Freistaat Bayern
Reg. Bez. Oberfranken
Landkreis Bamberg
B 22**

Landkreis Kitzingen

**Anschlussstelle
Wiesentheid**

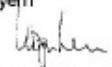
**Ende der Planfeststellung
Bau-km 325+655**

**Beginn der Planfeststellung
Bau-km 318+600**

**Freistaat Bayern
Reg. Bez. Mittelfranken
Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
(nachrichtlich)**

Festgestellt nach §§ 17ff. FStrG
mit Beschluss vom 15.03.2011
Nr. 32 - 4354.1 - 3/09
Würzburg, 15.03.2011
Regierung von Unterfranken
gez.
Heuschmann
Regierungsrat



Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL.: 0911/49321-01, FAX: 0911/49321-456, E-MAIL: pcststelle@abdnrb.bayern.de		
Planfeststellung Unterlage 2.1		
BAB A3 Frankfurt - Nürnberg westlich AS Wiesentheid - Fuchsberg 6-streifiger Ausbau von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655		
Übersichtskarte		Maßstab 1:100.000
Aufgestellt: Nürnberg, den 23.10.2009 Autobahndirektion Nordbayern		
 Eisgruber, Baudirektor		
Projekt: 80_LK	Datum: 2-1.plt	

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor	7
--------------	----------

1	Feststellung des Plans	7
2	Festgestellte Planunterlagen	9
3	Nebenbestimmungen	10
3.1	Zusagen	10
3.2	Unterrichtungspflichten	10
3.3	Fischerei	10
4	Entscheidung über Einwendungen	11
5	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	12
5.1	Gegenstand der Erlaubnis	12
5.2	Umfang der erlaubten Benutzung	12
5.3	Beschreibung der Anlagen	13
5.4	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	13
6	Straßenrechtliche Verfügungen	13
6.1	Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz	13
6.2	Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	14
7	Kosten des Verfahrens	14

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	15
2	Planfeststellung vom 15.03.2011	15
3	Gegenstand der Planänderung	16
4	Planfeststellungsverfahren	16

C

Entscheidungsgründe

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	18
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	18
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	18
1.3	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	19
1.4	Entfall des Erörterungstermins	21
2	Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1	Rechtsgrundlage	22
2.2	Rechtswirkung der Planfeststellung	23
2.3	Planungsermessen	24
2.4	Planrechtfertigung	25
2.5	Einhaltung der Planungsleitsätze	26
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	26
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	26
2.6.2	Planungs- und Trassenvarianten	27
2.6.3	Immissionsschutz	29
2.6.4	Naturschutz und Landschaftspflege	29
2.6.5	Bodenschutz	36
2.6.6	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	36
2.6.7	Fischerei 43	
2.6.8	Landwirtschaft	47
2.6.9	Forstwirtschaft	47
2.6.10	Kommunale Belange	48
2.6.11	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	49
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	49
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	51
3	Straßenrechtliche Entscheidungen	53
4	Kostenentscheidung	53

D

Rechtsbehelfsbelehrung	54
-------------------------------	----

E

Hinweise zur sofortigen Vollziehung	55
--	----

F

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	56
---	----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
ERS	Empfehlung für Rastanlagen an Straßen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
lit.	litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen mit und ohne lockere Randbebauung
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof

vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-3/09

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) hinsichtlich Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.02.2017 vorgelegten Unterlagen vom 20.01.2017 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655), die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 15.03.2011 waren, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen an der BAB A 3 vom 20.01.2017 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, festgestellte Plan wird insoweit geändert und ergänzt, als er von den mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanungen abweicht.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011 und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarten	
	1	Übersichtskarte (nachrichtlich)	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	
	1	Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 (nachrichtlich)	1 : 5.000
	2	Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 (nachrichtlich)	1 : 5.000
7		Lagepläne, Bauwerksverzeichnis	
7.1.		Lagepläne	
	1	Bau-km 318+600 bis Bau-km 319+600	1 : 1.000
	2	Bau-km 319+600 bis Bau-km 320+650	1 : 1.000
	5	Bau-km 322+800 bis Bau-km 323+850	1 : 1.000
	6	Bau-km 323+850 bis Bau-km 324+900	1 : 1.000
	7	Bau-km 324+900 bis Bau-km 325+950	1 : 1.000
7.1		Lagepläne (nachrichtlich)	
	1	Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+240	1 : 2.000
	4	Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595	1 : 2.000
	5	Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655	1 : 2.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
10		Ingenieurbauwerke (nachrichtlich)	
	1	Brückenskizze BW 325a (Grünbrücke) Stand Vorentwurf	1 : 200 / 100
	2.1	Brückenskizze BW 325a (Grünbrücke) Stand Referenzplanung	1 : 25 / 100
	2.2	Brückenskizze BW 325a (Grünbrücke) Stand Referenzplanung	1 : 50 / 200
12		Unterlagen zum Naturschutzrecht	
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
	1	Bau-km 318+600 bis Bau-km 322+540 (nachrichtlich)	1 : 5.000
	2	Bau-km 322+220 bis Bau-km 325+655 (nachrichtlich)	1 : 5.000
12.3		Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
	6	Bau-km 323+850 bis Bau-km 324+900	1 : 1.000
	7	Bau-km 324+900 bis Bau-km 325+950	1 : 1.000
12.3		Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen (nachrichtlich)	
	1	Bau-km 318+600 bis Bau-km 320+240	1 : 2.000
	4	Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595 Ausgleichsfläche A 1	1 : 2.000
	5	Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655 Ausgleichsfläche A 4 (Grünbrücke)	1 : 2.000
13		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (nachrichtlich)	
	0	Zusammenstellung der technischen Details	nachrichtlich
	1	ASB und RHB 319-1L	nachrichtlich
	2	ASB und RHB 319-2L	nachrichtlich
	4	ASB und RHG 323+1L	nachrichtlich
13.4		Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Betonbecken)	
			1 : 200
14		Grunderwerb	
14.1		Grunderwerbspläne	
	6	Bau-km 323+850 bis Bau-km 324+900	1 : 1.000
	7	Bau-km 324+900 bis Bau-km 325+950	1 : 1.000
14.1		Grunderwerbspläne (nachrichtlich)	
	4	Bau-km 322+800 bis Bau-km 324+595	1 : 2.000
	5	Bau-km 324+395 bis Bau-km 325+655	1 : 2.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	
16		Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Diesen Stellen ist darüber hinaus auch rechtzeitig der Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.3 Fischerei

3.3.1 Bauarbeiten, die zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern, sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.), der Laichzeit der Schmerle (01.04. bis 31.05.) und der Fortpflanzungszeit des Steinkrebsses (01.10. bis 31.07.), ausgeführt werden.

3.3.2 Der Fischereiberechtigte bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt ist gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3.3 Das Ergebnis der Fischbergung (vorgefundene Arten, Anzahl) ist sowohl den Fischereiberechtigten als auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln (E-Mail: m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de oder an Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg).

3.3.4 Während der Trockenlegung der alten Durchlässe sind eventuell noch zurückgebliebene Tiere (Fische, Krebse) durch eine personelle Baubegleitung fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen.

3.3.5 Bei einem Wechsel der Arbeiten von einem anderen Gewässer bzw. Gewässersystem in den Schoßbach sind vorher alle Arbeitsgeräte, Baumaterialien, Kleidungsstücke etc., die mit dem Gewässer in Berührung gekommen sind, entweder ausreichend mit geeigneten handelsüblichen Desinfektionsmitteln zu desinfizieren oder über Nacht (mindestens 12 Stunden) sorgfältig und vollständig zu trocknen.

3.3.6 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden. Die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 sind dabei zu beachten.

3.3.7 Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

3.3.8 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.3.9 Bei der Verwendung von Big Bags zur Absperrung des Baustellenbereiches ist bei Hochwasserereignissen darauf zu achten, dass kein Füllmaterial von den Big Bags (z.B. Sand) ins Gewässer eingetragen wird.

3.3.10 Die biologische Durchgängigkeit des Gewässers ist für die Dauer der Arbeiten im und am Gewässerbett in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrecht zu erhalten. Bei Abfluss NQ bzw. MNQ der Gewässer ist eine Wassertiefe von mindestens 20 cm in der Niedrigwasserrinne zu gewährleisten, sofern dies von der natürlichen Wasserführung her möglich ist.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

5.1 Gegenstand der Erlaubnis

5.1.1 Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 sowie der anzupassenden Straßen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes in weiterführende Gräben sowie den Lohmühlenbach und den Heimbach einzuleiten.

5.1.2 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen sowie Außeneinzugsgebieten.

5.1.3 Der Benutzung liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die ergänzende Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1) und der Systemplan Absetz- und Rückhaltebecken Betonbauweise (Unterlage 13.4) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern.

Die gehobene Erlaubnis, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 erteilt wurde, wird insoweit geändert.

Zusammenstellung der Einleitungen

Ein- leitung	Bau-km	Gemarkung Fl.Nr.	Vorfluter	Vorbehandlung/Rückhaltung
E 1	319+090 (links)	Rüdenhausen 725	Lohmühlen- bach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 319-1L Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 301 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 36 l/s

5.3 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

5.4 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 (Nr. 32-4354.1-3/09) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg weiter, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss und der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, den mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

6 Straßenrechtliche Verfügungen

6.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

6.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

7 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabens-träger) beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.02.2017 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655), die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 15.03.2011 waren. Die Planänderungen betreffen den Bereich von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655.

2 Planfeststellung vom 15.03.2011

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 29.10.2009 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) am 15.03.2011 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 7,055 km lang und beginnt bei Bau-km 318+600 ca. 1,7 km westlich der bestehenden Anschlussstelle Wiesentheid und endet bei Bau-km 325+655 bei Fuchsberg.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 ist geregelt, dass der sechsstreifige Ausbau der Autobahn bestandsnah und ohne wesentliche Änderungen der Trassierung nach Länge und Höhe erfolgt. Bei den Ortschaften Rüdenhausen und Abtswind ist auch aus Lärmschutzgründen eine Achsabrückung der Neuplanung um maximal 27 m (Abrückung der Fahrbahn-ränder um bis zu 30 m gegenüber dem Bestand) nach Norden vorgesehen mit einer geringfügigen Gradientenabsenkung. Nach dem Ausbau soll die BAB A 3 eine Kronenbreite von 36 m haben, gegenüber einer Kronenbreite von 30 m im Bestand.

Die Rampen der Anschlussstelle Wiesentheid werden an den sechsstreifigen Ausbau angepasst. An den übrigen Verkehrswegen sind entweder, abgesehen von bauzeitlichen Anpassungsmaßnahmen, keine Änderungen erforderlich oder diese werden an die veränderte Lage der BAB A 3 angepasst.

Die zwei vorhandenen Parkplätze "Wildpark" und "Friedrichsberg" (beidseitig bei Bau-km 323+800) werden aufgelassen.

Bei Bau-km 325+090 wird eine landesweit bedeutsame Wildtierquerungshilfe mit errichtet.

3 Gegenstand der Planänderung

Die beantragte Planänderung umfasst folgende Punkte:

- die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 (Planfeststellungsabschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid) bis Bau-km 318+850 (Planänderung 1),
- die bestehenden Bauwerke BW 319a (Lohmühlenbach) und BW 319c (Schoßbach) werden durch Neubauten ersetzt (Planänderung 2),
- am Bauwerk 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid - Rüdenhausen) wird die planfestgestellte lichte Höhe von 4,70 m auf 4,57 m lichte Höhe verringert (Planänderung 3),
- Bauwerk 325a (Überführung einer Grünbrücke mit privatem Forstweg) wird ohne Mittelpfeiler gebaut (Planänderung 6),
- die bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) werden durch neue Durchlässe ersetzt (Planänderungen 4 bis 7),
- die Absetz- und Rückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L werden als Betonbecken ausgebildet (Planänderungen 2 und 4).

Bei den verschiedenen Planänderungen kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die über die Planfeststellung von 15.03.2011 hinausgehen. Bezüglich weiterer Details wird auf die Unterlage 1, Kapitel 4 und 5 der verfahrensgegenständlichen Planfeststellung verwiesen.

4 Planfeststellungsverfahren

Nach dem Antrag des Vorhabensträgers vom 24.02.2017 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2017 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Markt Abtswind
- Markt Wiesentheid
- Markt Rüdenhausen
- Markt Geiselwind
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bezirk Unterfranken, Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Staatliches Bauamt Würzburg

- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Des Weiteren holte die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken (Brand- und Katastrophenschutz, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Straßenbau) ein.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2017 den von den veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücken betroffenen Eigentümern Gelegenheit gegeben, bei der Planfeststellungsbehörde bis zum 05.05.2017 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben. Die Betroffenen haben mit diesem Schreiben eine Ausfertigung der Planunterlagen übersandt bekommen.

Von den privaten Grundstücksbetroffenen wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Auf eine öffentliche Auslegung und auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Planfeststellungsbeschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Den Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss geänderte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die geänderte Planung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg entspricht damit in der Fassung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 d i.V.m. § 17 Satz 4 FStrG und Art 76 Abs. 1 BayVwVfG sowie § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg vom 15.03.2011 zuständig. Daher ist die Regierung von Unterfranken auch für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuständig.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan - wie hier - vor der endgültigen Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 vor.

Der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss behandelt nunmehr die vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 24.02.2017 beantragten Änderungen der Planfeststellung vom 15.03.2011.

1.3 Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, wird Bezug genommen.

Durch die gegenständlichen unter B 3 genannten Planänderungen werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG).

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt festzuhalten, dass durch die hier gegenständliche Planänderung keine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011 erfolgt. Die Versiegelung von 535 m² Straßenbegleitgrün (Planänderung 1), die vorübergehende Inanspruchnahme von 239 m² bislang bereits als zusätzlich beeinträchtigt bilanzierten gewässerbegleitenden Mischwäldern (Planänderung 5) sowie die Überbauung (795 m²) und vorübergehende Inanspruchnahme (882 m²) von Nadelforsten im Bereich der Grünbrücke (Planänderung 6) erfordert keine Kompensationsflächen.

Lediglich für die größere Versiegelungsfläche im Bereich der Betonbecken (Planänderungen 2 und 4) von insgesamt 0,4382 ha auf Acker und Intensivgrünland ergibt sich gemäß Grundsatz 3.1 (Faktor 0,3) ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,1315 ha. Bei

der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere, insbesondere Amphibien.

Die ASB mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben. Die RHB mit wechselndem Wasserstand werden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen ziehen auch einen zusätzlichen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen nach sich, wobei aus der Planfeststellung vom 15.03.2011 ein Kompensationsüberhang besteht, der für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen wird. Somit entsteht auch in dieser Hinsicht trotz der Zunahme der Eingriffsfläche kein Kompensationsdefizit.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen, sowohl die dauerhaften als auch die vorübergehenden erhöhen sich um 795 m² bzw. 1121 m² im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011. Der zusätzliche Verlust von Bodenfunktionen fällt schon im Hinblick auf die Planfeststellung vom 15.03.2011 gering aus und liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Dies gilt auch für die geänderte Ausführung der Absetz- und Rückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 332-1L.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich, abgesehen von der minimalen Erhöhung der versiegelten Fläche und der Absetz- und Rückhaltebecken, die in Betonbauweise ausgebildet werden, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die gegenständlichen Planänderungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, des Schutzgutes Landschaft, des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter sowie Luft und Klima bleibt es bei den Auswirkungen, die von der BAB A 3 selbst ausgehen. Weitere Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Damit ist festzuhalten, dass die Maßnahme zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 15.03.2011 waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen, die erheblich wären, sind nicht ersichtlich.

Keine der gegenständlichen Änderungen ist für sich betrachtet UVP-pflichtig. Weder die Änderungen an der Autobahn selbst noch an ihren Entwässerungseinrichtungen berühren Prüfwerte des Anhangs 1 des UVPG.

Lediglich die mit der gegenständlichen Planänderung verbundene Ausbaumaßnahme an den Bauwerken BW 319a und 319c bedarf für sich betrachtet der Vorprüfung im Einzelfall (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die beiden Bauwerke werden durch Neubauten ersetzt mit Abflussquerschnitten, die geringfügig größer als die der bestehenden Abflussquerschnitte sind. Dabei gibt es keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die Gewässer.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Planänderungen zusammen mit dem bereits planfestgestellten Vorhaben keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen nach sich ziehen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssten. Außerdem sind die hier gegenständlichen Planänderungen auch für sich betrachtet nicht UVP-pflichtig.

1.4 Entfall des Erörterungstermins

Im Verfahren für die gegenständliche Planänderung konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn sich die Ziele des Erörterungstermins nicht mehr erreichen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 118 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 114 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erörterungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 130 zu § 73).

Grundsätzliche Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht erhoben. Die Maßnahme ist insbesondere mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld abgestimmt, sodass im Hinblick auf öffentliche Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Soweit Grundstücke zusätzlich zur Planfeststellung vom 15.03.2011 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg in Anspruch genommen werden müssen, wurden alle Betroffenen im Verfahren beteiligt. Keiner der Betroffenen hat Einwendungen im Verfahren erhoben.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Aspekte vorgebracht, die einen Erörterungstermin für die laufende Planänderung notwendig machten.

2 Materieell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG. Danach ist für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht daher auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 13 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme gilt für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet

werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Ein notwendiges Änderungsplanfeststellungsverfahren schließt - dem ihm vorgegebenen Ziel entsprechend - bei regulärem Verlauf zwar mit einem Planfeststellungsbeschluss ab. Ein solcher Änderungsplanfeststellungsbeschluss entfaltet aber nicht selbständig neben dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine eigene Zulassungs- und Gestaltungswirkung i. S. des § 17 d FStrG. Er zielt vielmehr allein auf die Änderung des bereits festgestellten Planes ab, der daher nach Abschluss des Änderungsplanfeststellungsverfahrens in der Fassung gilt, die er durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss erhalten hat. Mit der dadurch gewährleisteten Konzentration auf nur einen Plan schließt es das Gesetz aus, dass für und dasselbe Straßenbauvorhaben mehrere verschiedene und möglicherweise einander widersprechende Planfeststellungen getroffen werden können. Die Änderung eines festgestellten und noch nicht abschließend ausgeführten Planes geschieht demgemäß zwar durch einen im Entstehungsvorgang gesonderten Änderungsplanfeststellungsbeschluss; im Ergebnis führt dies aber zu nur einem einzigen Plan in der durch die Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az. 4 C 68/78, NJW 1982, 950; Urteil vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris).

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich auch dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis Bau-km 318+850. Die Einfahrrampe ist ein Straßenbestandteil (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und als solcher Bestandteil der Bundesfernstraße. Das Gleiche gilt für den Neubau der Bauwerke BW 319a und BW 319c, die Anpassung der lichten Höhe von 4,70 m auf 4,57 bei Bauwerk BW 320a, den Entfall des Mittelpfeilers bei Bauwerk BW 325a, den Neubau der Durchlässe BW 323a, 324a, 324c und 325b sowie die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L in Betonbauweise.

Diese Straßenbestandteile unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG. Sie sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss, der nach der ständigen Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss errichteten Gestalt verschmilzt, an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teilnimmt. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedarf es daher grundsätzlich nicht (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5).

Die hier gegenständliche Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz, hier dem Bundesfernstraßengesetz, generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten. Sie bewegt sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellung vom 15.03.2011, d.h. sie löst den entsprechenden Konflikt in mindestens gleichwertiger Weise, ohne dass damit nennenswerte Nachteile für Dritte verbunden wären.

2.5 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seine Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und aus anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzukommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die Änderung die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 Bezug genommen.

2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange

2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Bei der hier gegenständlichen und geringfügigen Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses in Form der Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis Bau-km 318+850, des Neubaus der Bauwerke BW 319a und BW 319c, der Anpassung der lichten Höhe von 4,70 m auf 4,57 bei Bauwerk BW 320a, des Entfalls des Mittelpfeilers bei Bauwerk BW 325a, des Neu-

baus der Durchlässe BW 323a, 324a, 324c und 325b sowie der Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L in Betonbauweise werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Auf die Ausführungen zum Gesamtvorhaben unter C 3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 wird insoweit Bezug genommen.

Die höhere Landesplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Bedenken wurden von dieser Seite nicht erhoben.

2.6.2 Planungs- und Trassenvarianten

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Lösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur insoweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA Seite 32).

Hier ist anzumerken, dass die Trassenwahl für den Ausbau der BAB A 3 nicht zur Disposition steht und auch nicht Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist. In Relation zum Gesamtvorhaben handelt sich lediglich um Details der Planfeststellung, nämlich um die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis Bau-km 318+850, den Neubau der Bauwerke BW 319a und BW 319c, die Anpassung der lichten Höhe von 4,70 m auf 4,57 bei Bauwerk BW 320a, den Entfall des Mittelpfeilers bei Bauwerk BW 325a, den Neubau der Durchlässe BW 323a, 324a, 324c und 325b sowie die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L in Betonbauweise.

Sowohl das Staatliche Bauamt Würzburg als auch das Polizeipräsidium Unterfranken bzw. die Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried äußerten sich zur Anpassung der lichten Höhe von 4,70 m auf 4,57 m bei Bauwerk 320a.

Das Polizeipräsidium Unterfranken übersandte mit Schreiben vom 11.04.2017 die fachliche Stellungnahme der zuständigen Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried und schloss sich den Ausführungen an.

Die Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried nahm mit Schreiben vom 07.04.2017 Stellung. Sie würde die Beibehaltung der lichten Höhe am Bauwerk 320a (Unterführung der St 2420 Wiesentheid – Rüdenhausen) von 4,70 m statt 4,57 m begrüßen. Durch die Reduzierung auf 4,57 m ist zwar die gesetzlich geforderte Mindesthöhe eingehalten, allerdings verringert sich der Sicherheitspuffer vom 20 cm auf 7 cm.

Das Staatliche Bauamt Würzburg äußerte sich mit Schreiben vom 04.04.2017 zur Änderung der lichten Höhe an Bauwerk BW 320 a. Es erklärte, um künftige Instandhaltungsmaßnahmen im Zuge der Straßenunterhaltung durchführen zu können, sei es sinnvoll die Deckschicht im Hocheinbau zu erneuern bzw. zu verstärken oder mittels Deckenprofilierung die Entwässerung / Querneigung anzupassen. Daher hält das Staatliche Bauamt Würzburg es für sinnvoll, im Zuge des Brückenneubaus ein Lichtraumprofil von 4,70 m vorzusehen.

Mit Schreiben vom 26.07.2017 äußerte sich der Vorhabensträger sowohl gegenüber dem Staatlichen Bauamt als auch gegenüber des Polizeipräsidiums Unterfranken zu diesem Thema. Demnach seien die Forderungen nach 4,70 m lichter Höhe aus den genannten Gründen nachvollziehbar und werden von der Autobahndirektion Nordbayern im Regelfall auch beachtet.

In der aktuell gültigen RAL als auch in den überholten RAS-Q werde der erforderliche lichte Raum mit einer lichten Höhe von 4,50 m dargestellt. In den 4,50 m werde bereits ein Sicherheitsraum gegenüber den nach StVO zulässigen Fahrzeughöhen von 4,00 m berücksichtigt. Darüber hinausgehende Forderungen auf Grund von weiteren Regelwerken bestehen nicht.

Für das Bauwerk 320a musste vom Vorhabensträger eine Abwägung zwischen einer einheitlichen, mit dem BMVI abgestimmten Bauwerksgestaltung im Zuge des ÖPP im gesamten Streckenbereich vom AK Biebelried bis AK Erlangen/Fürth sowie der lichten Höhe (4,57m oder 4,70m) erfolgen.

Im Ergebnis hält sowohl der Vorhabensträger als auch die Planfeststellungsbehörde an der Entscheidung zugunsten der einheitlichen Bauwerksgestaltung fest, zumal die lichte Höhe von 4,57 m immer noch über der gemäß Regelwerk einzuhaltenden lichten Höhe von 4,50 m liegt.

Vonseiten der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde die beantragte Änderung der bestehenden Planfeststellung nicht infrage gestellt. Die privaten Betroffenen haben sich nicht zur Planung geäußert.

2.6.3 Immissionsschutz

Die hier gegenständlichen Maßnahmen betreffen nur in einem geringen Ausmaß Maßnahmen an der Autobahn selbst. Die Lärmschutzeinrichtungen sind nicht von den Änderungen betroffen. Die Änderungen wirken sich weder auf die Kapazität der Autobahn aus noch betreffen sie Streckenführung oder Gradienten der Autobahn. Daher bleiben alle Parameter der schalltechnischen Berechnung, die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 zugrunde lagen, unverändert. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung. Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich schutzwürdige Bebauung nicht in der Nähe der hier gegenständlichen Maßnahmen befindet.

Die hier gegenständlichen Planänderungen sind daher im Hinblick auf ihre Emissionsauswirkungen unproblematisch. Daher sind durch die hier gegenständlichen Planänderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten (§ 41 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 1 BImSchG).

2.6.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließ-

lich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) noch nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 Bay-NatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft.

Wird, wie hier, durch eine Tektur die ursprüngliche Genehmigung nachträglich lediglich in Bezug auf geringfügige, kleinere Abweichungen geändert, wird also das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nicht bzw. nur unwesentlich berührt, stellt die nachträgliche Planänderung regelmäßig nur eine unselbstständige Nachtragsgenehmigung dar, die das rechtliche Schicksal der Ursprungsgenehmigung teilt (BayVGH, Urteil vom 22.03.1984, Az. 2 B 82 A/301, BayVBl. 1984, 596). Die hier gegenständlichen Änderungen betreffen Bestandteile der Bundesfernstraße (s. oben unter C 2.4), sie unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG und sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem. Dies gilt auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und durchgeführt werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmilzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Daher ist § 23 Abs. 1 BayKompV auch auf diese Fallgestaltung anwendbar mit der Folge, dass die Regelungen der Verordnung nicht anwendbar werden, es sei denn, der Vorhabensträger beantragt deren Anwendung. Soweit durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, die nicht bereits durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffenen Entscheidungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen abgearbeitet wurden, ist diesbezüglich eine ergänzende Kompensation grundsätzlich erforderlich. Da sich die Wirkungen einer Änderungsplanfeststellung nur auf die tatsächlichen Planänderungen beziehen und die ursprüngliche Planfeststellung im Übrigen unberührt lassen, bezieht sich die (Neu-)Berechnung lediglich auf die durch die Tektur geänderten Teile. Aus demselben Grund kann der Kompensationsumfang nach der zum Zeitpunkt der - in ihrer Identität von der Planänderung unberührt gebliebenen - Planfeststellung relevanten Berechnungsmethode durchgeführt werden (BayStMUV, Schreiben vom 08.12.2014, Az. 62d-U8602.1-2011/1-437).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Stö-

rungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nichts. Hinsichtlich der durch die Planänderungen erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die Planfeststellung vom 15.03.2011 hinausgehen, wird auf Unterlage 1, Kapitel 5 Bezug genommen. Aus der Planfeststellung vom 15.03.2011 besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 2200 m², der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 1315 m² herangezogen wird.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzung, Ansaat von Landschaftsrassen und andere sind an die geringfügig veränderte Lage anzupassen. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

Mit Schreiben vom 14.03.2017 erklärte die höhere Naturschutzbehörde, dass sich aus den Änderungen der Planung ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 1.315 m² ergebe. Dieser sei gemäß des Erläuterungsberichts zur Planänderung durch den Kompensationsüberhang von 2.200 m² aus der Planfeststellung vom 15.03.2011 gedeckt. Daher besteht seitens der höheren Naturschutzbehörde Einverständnis mit den Planänderungen.

Da auch die Gestaltungsmaßnahmen im Wesen und Umfang unangetastet bleiben, sind in die Eingriffsregelung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzustellen.

2.6.4.2 Geschützte Gebiete

Im Westen des Untersuchungsraumes liegt das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 6227-471 "Südliches Steigerwaldvorland" mit einer Gesamtfläche von 105,39 ha. Dieses wird aber weder direkt noch indirekt durch die plangegegenständliche Maßnahme betroffen (vgl. auch Unterlage 16, S. 11).

Der Ostteil des Untersuchungsgebietes liegt in der Schutzzone des Naturparks "Steigerwald", der durch die Verordnung über den "Naturpark Steigerwald" vom 8. März 1988 (GVBl. 1988, S. 95) - im Folgenden: SteigwNatPV - festgesetzt wurde. Ausgespart sind hier lediglich die landwirtschaftlichen Flächen um den Einzelhof östlich von Abtswind. Keine der Planänderungen liegt im Naturpark "Steigerwald"(vgl. Unterlage 16, S. 12)

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 und auf die dazugehörige Unterlagen 12.1 und Unterlage 12.2 verwiesen. Auch hier lösen die verfahrensgegenständlichen Planänderungen keine zusätzlichen Betroffenheiten aus (vgl. Unterlage 16, S. 12).

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Für die diesbezügliche Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch der Umstand, dass vonseiten der beteiligten Stellen keine Einwendungen erhoben wurden.

2.6.4.3 Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Stö-

zung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Ri-

siko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 15.03.2011 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg). Die damalige Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Durch die gegenständlichen Planänderungen werden - über die bereits planfestgestellten Eingriffsflächen hinaus - nur geringfügig neue Flächen von Eingriffen berührt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen der Planfeststellung vom 15.03.2011 bleiben weiter bestehen, insbesondere auf A 3.5.7 und A 3.5.8 sowie auf A 3.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 wird hierbei besonders Bezug genommen (A 1.3 dieser Planfeststellung).

Mit Schreiben vom 14.03.2017 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Planänderungen einverstanden. Sie fügte hinzu, dass eine Fallenwirkung der Absetz- und Regenrückhaltebecken, die nun als Betonbecken ausgeführt werden sollen, für Amphibien durch eine umlaufende Amphibienschutzeinrichtung (Absetzbecken) bzw. zwei Ausstiegshilfen (Rückhaltebecken) vermieden werde. Weitere Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten würden im Erläuterungsbericht aufgrund fehlender betroffener Habitate bzw. fehlender Strukturen (z.B. Baumhöhlen u. ä.) ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine veränderte Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten ergibt. Da mit dem Vorhaben auch keinerlei Kapazitätssteigerung der BAB A 3 verbunden ist (im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011), sind auch Auswirkungen auf das Tötungsverbot (Kollisionen) nicht zu befürchten.

2.6.4.4 Abwägung

Bei der Entscheidung über die Planänderung ist zu berücksichtigen, dass die Grundzüge der Planung einschließlich des Kompensationskonzeptes nur in sehr geringem Maß berührt werden. Der höhere Kompensationsbedarf kann jedoch durch einen Ausgleichsüberhang abgedeckt werden.

Die Schutzmaßnahmen bleiben in ihrer Funktion und Wirkung vollständig erhalten und werden nur den neuen Gegebenheiten geringfügig angepasst. Daher sind keine Belange ersichtlich, deren Gewicht so hoch einzustufen wäre, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Planfeststellung versagt werden müsste.

2.6.5 Bodenschutz

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 Bezug genommen.

Die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis Bau-km 318+850 führt zu einer Neuversiegelung von 535 m², welche nicht kompensiert werden muss. Auch beim Bau der Regenrückhalte- und Absetzbecken 319-1L, 319-2L und 323-1L kommt es zu einer Versiegelung von insgesamt 4.382 m² wovon jedoch nur 1315 m² kompensiert werden müssen. Zudem muss beim bestehenden Durchlass BW 324a 239 m² Mischwald vorübergehend in Anspruch genommen werden. Im Nordosten der Grünbrücke BW 325a werden für die Böschungsausgestaltung zusätzliche Flächen dauerhaft (795 m²) bzw. vorübergehend (882 m²) in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um junge bis mittelalte Nadelforste, für deren Überbauung oder vorübergehende Inanspruchnahme sich nach den Grundsätzen kein Kompensationserfordernis ergibt.

Auf Belange des Bodenschutzes wird mit der vorliegenden Planung zwar durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens eingewirkt, so dass es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

2.6.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst.

Im Zuge des Neubaus der Brückenbauwerke BW 6227 664 (BW 319a) und BW 6228 650 (BW 319c) werden die oberirdischen Gewässer Lohmühlenbach (Schirnbach) und Schoßbach gekreuzt. Nach § 36 WHG i.V.m Art 20 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung entfernt liegen, genehmigungspflichtig. Die Regierung von Unterfranken hat zudem durch Rechtsverordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der geplante Ersatzneubau des Bauwerk 6227 664/ (BW 319a) liegt im maßgeblichen Bereich des Schirnbachs und unterliegt damit der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Das Neubauvorhaben am Schoßbach (BW 319c) liegt jedoch nicht an einer der dort benannten Gewässerstrecken und unterliegt damit auch nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Auf die Frage, ob das Vorhaben am Schoßbach eine Anlage i.S.d. § 36 WHG darstellt, kommt es folglich hier nicht an.

Die Genehmigung darf nur versagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Insbesondere dürfen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und es darf die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 21.03.2017 auf ein Schreiben vom 28.10.2015 ihrerseits hingewiesen und mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Ersatzneubauten der BAB A3 Unterführungen des Schirnbaches und des Schoßbaches bestehen, wenn folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Der vorhandene Abflussquerschnitt und die Lage der Durchlässe werden beibehalten
- Die neue Durchlasssohle wird mindestens 20 cm tiefer als die vorhandene geräumte Gewässersohle angeordnet.

Mit Schreiben vom 26.07.2017 erklärte der Vorhabensträger, dass den oben genannten Forderungen in den Planungen entsprochen worden sei.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken hat in seinem Schreiben vom 03.04.2017 ebenfalls Bezug auf das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes

Aschaffenburg vom 21.03.2017 und auf die E-Mail vom 28.10.2015 genommen und letztere beigelegt. Ergänzend wurde angemerkt, dass eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers F_142 (Schwarzach mit Nebengewässern - in dessen Umfeld finden die Maßnahmen statt) durch das Vorhaben nicht zu erwarten sei.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3 und A 5) nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der bei Bau-km 323+443, 324+278, 324+469, 325+209 und 325+527 kreuzenden Straßendurchlässe (vgl. Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 54, 58, 61, 64 und 66) bzw. deren Neubau handelt es sich dagegen nicht um einen Gewässerausbau.

Die Zustandserfassung der bestehenden Durchlässe BW 323a (DN 1000), 324a (DN 800), 324c (DN 800), 325b (DN 800) und 325c (DN 800) hat ergeben, dass für alle Durchlässe eine Sanierung oder ein Neubau erforderlich ist (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.2). Wenn der notwendige Neubau als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser zwar mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau jedoch nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rd.Nr. 32 zu § 67 WHG).

2.6.6.1 Trinkwasserschutzgebiet

Die Trasse der BAB A 3 schneidet die weitere Schutzzone III des parallel zur BAB verlaufenden Wasserschutzgebietes Bauernbrunnen/Helmbrunnen an (Bau-km 321+200 bis Bau-km 322+650). Ein weiteres Wasserschutzgebiet (Schulzenschlag) wird von Bau-km 323+600 bis Bau-km 324+800 in der weiteren Schutzzone III gequert. Innerhalb dieses Wasserschutzgebietes überbaut die abgerückte A 3 den Randbereich der engeren

Schutzzone II, die von Bau-km 324+050 bis Bau-km 324+600 parallel zur BAB verläuft (vgl. zum Schutzgut Wasser auch die Ausführungen unter C 2.3.1.5.2 und C 2.3.2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011). Die Ausführung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).

Die erforderlichen Planänderungen fallen nicht in das Wasserschutzgebiet Bauernbrunnen und Helmbrunnen, so dass keine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Bauernbrunnen und Helmbrunnen notwendig ist.

Der Neubau der Durchlässe BW 324a und BW 324c (BWV-Nr. 58 und 61) sowie die Ausbildung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 323-1L in Betonbauweise liegen in der Schutzzone II bzw. III des Wasserschutzgebiets Schulzenschlag.

Nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen Schulzenschlag sind verschiedene Handlungen in den Schutzzonen II und III verboten bzw. nur beschränkt zulässig. Relevant sind hier insbesondere: Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern; Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern; Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern; Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern; Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern oder Bohrungen durchzuführen.

Von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 Wasserschutzgebietsverordnung Schulzenschlag). Ausnahmen sind widerruflich und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (vgl. § 4 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Schulzenschlag).

Die Voraussetzungen für die Ausnahme liegen vor, die gegenständliche Maßnahme dient unzweifelhaft dem Gemeinwohl, ihre Planung ist von Gesetzes wegen gefordert (vgl. C 2.4). Um die Gemeinwohlverträglichkeit zu sichern, werden in der einschlägigen technischen Richtlinie RiStWag entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die in der gegenständlichen Planung umgesetzt wurden.

Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) Anwendung. Diese Richtlinien, die auch für die Bundesfernstraßen eingeführt sind, enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und die Unterhalt von Stra-

ßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Im vorliegenden Fall trägt die Planung dem Wasserschutzgebiet Schulzenschlag durch die entsprechende Wahl der Entwässerungsmaßnahmen nach der RiStWag Rechnung.

Die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 erteilten Ausnahmen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu den Wasserschutzgebieten wird auf die Ausführungen unter A 3.4, A 7 und C 3.7.7.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 einschließlich der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlage 13 insoweit Bezug genommen.

2.6.6.2 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 wurden für die Entwässerung der Straßenflächen wasserrechtliche Erlaubnisse und insoweit notwendige Folgemaßnahmen gewährt. Auf die Ausführungen unter A 7 und C 3.7.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 einschließlich der mit diesem Beschluss festgestellten Unterlage 13 wird insoweit Bezug genommen.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 WHG). Eine derartige Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Ge-

wässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Durch die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis 318+850 zum Zweck der Verkehrsüberwachung durch die Polizei ergibt sich ein um 3 l/s höherer Oberflächenwasserzufluss zum ASB und RHB 319-1L. Dies hat eine Änderung des Umfangs der erlaubten Benutzung zur Folge (vgl. A 5.2 und A 5.4).

Des Weiteren werden die Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L als Betonbecken ausgebildet. Dies folgt aus den Ergebnissen der in 2015 und 2016 durchgeführten geologischen Erkundungen. Dabei wurde festgestellt, dass bei den genannten Becken die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kapitel 4.3 und Unterlage 13 entnommen werden.

Bei Beachtung der unter A 5 dieses Beschlusses und unter A 7 des Beschlusses vom 15.03.2011 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitung in den unter A 5.2 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13) ist notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer beseitigt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Mit Schreiben vom 21.03.2017 erklärte dieses sein Einverständnis mit der Ausbildung der ASB und RHB als Betonbecken und mit der Erhöhung der Einleitungsmenge um 3 l/s in das ASB und RHB 319-1L. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter Lohmühlenbach und Heimbach geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 03.04.2017 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis geändert und erteilt.

2.6.7 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 04.04.2017 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

Wasserwirtschaftliche Belange wie Gewässerverunreinigungen, Bauwasserhaltung und die Benachrichtigung der Fischereiberechtigten wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 bereits behandelt. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 7 sowie auf C 3.7.7.3 des Beschlusses vom 15.03.2011 wird Bezug genommen.

Die neuen Erkenntnisse zum Schoßbach, welche der Fischereifachberater in seinem Schreiben vom 04.04.2017 anführt, sowie die Auswirkungen auf fischereiliche Belange nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.07.2017 zur Kenntnis.

Nach Ansicht des Fischereifachberaters sei während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.), der Laichzeit der Schmerle (01.04. bis 31.05.) und der Fortpflanzungszeit des Steinkrebsses (01.10. bis 31.07.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett des Schoßbaches zulässig. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.06.2017, dass die Dauer des 6-streifigen Ausbaus pro Richtungsfahrbahn mit mindestens einem Jahr vorgegeben sei. Die Disposition des Bauablaufs werde weitgehend dem Unternehmer überlassen werden, der aus Gründen der wechselnden Verkehrsführung Abschnitte bilden wird, für die sich jeweils kürzere Teil-Bauzeiten ergeben. Die Bauzeit in und an den Fließgewässern solle vorzugsweise in den Sommermonaten liegen.

Der weiteren Forderung, dass alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder wassergefährdenden Stoffen ermöglichen und damit zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen im Gewässer führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle, des Steinkrebsses und der Schmerle durchzuführen seien, kann nicht nachgekommen werden. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Die Fangbeschränkungen sind auf die gegenständliche Maßnahme folglich nicht unmittelbar anwendbar. Wenn der Fischereifachberater die Einhal-

tung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten – mit Ausnahme des Steinkrebs – nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem sechsstreifigen Ausbau der A3 im Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Der Steinkrebs unterfällt zwar als nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, ein Verstoß gegen die dort normierten Verbote ist jedoch nicht zu befürchten. Insbesondere wird die Gefahr einer Tötung durch Zementschlemme mit der Auflage A 3.3.6 wirksam vermieden. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende weitere Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.3.1 wird Bezug genommen.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zu den Fischschutzmaßnahmen und zu Bauausführung, Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurden vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 26.07.2017 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.3.3 bis A 3.3.10 sichergestellt.

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters des Fischereirechts 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 27.06.2017 zugesagt (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.3.2).

In seinem Schreiben vom 04.04.2017 erklärte der Fischereifachberater, dass die biologische Durchgängigkeit des Gewässers für die Dauer der Gewässerbettverlegung in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite) und mit erforderlichem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrecht zu erhalten sei. Bis zum Beginn der gesetzlich geregelten Bachforellenschonzeit (01. Oktober) sei die biologisch längszonale Durchgängigkeit wieder vollständig herzustellen. Diesbezüglich erklärte der Vorhabens-träger in seinem Schreiben vom 26.07.2017, dass die Gewässerdurchgängigkeit in der 2-jährigen Bauzeit der Bauwerke 319a und 319c während der Bauarbeiten nicht gegeben sei. In dieser Zeit seien die Bachläufe Lohmühlenbach und Schoßbach oberhalb der Baustelle abgesperrt. Der Bachabfluss werde neben dem neuen Bauwerk mit Bypassleitungen kontrolliert um die Baustelle geleitet. Für den Hochwasserfall werden zusätzlich Pumpen eingesetzt, die das Wasser in den Bachunterlauf fördern. Während der Winterpause sei die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt.

Beim Heimbach werde der Durchlass DN 1000 (BW 323a) neben dem bestehenden Durchlass unter der Autobahn durch gepresst. Die Gewässerdurchgängigkeit könne somit während der Bauzeit gewährleistet werden. Zudem betrage die Bauzeit bei der Durchpressung nur ca. drei Monate und sei spätestens zum 1. Oktober abgeschlossen.

Der Fischereifachberater forderte weiter, die erneuerte, verbreiterte Gewässersohle in den Durchlässen der Gewässer Lohmühlenbach, Schoßbach und Heimbach vor, in und nach den Durchlässen naturnah und fischpassierbar, sowohl für Kleinfischarten (z.B. Schmerle) wie auch für adulte Forellen, zu gestalten. D.h. es dürfen dabei keine Abstürze größer fünf Zentimeter Höhe entstehen und es muss ein Gerinne ausgebildet sein, damit adulte Forellen weiterhin das Gewässer, insbesondere bei Abflüssen zwischen NQ und MNQ, durchwandern können (Niedrigwassergerinne mit mind. 20 cm Wasserhöhe). Der Vorhabens-träger erklärte, dass die Gewässersohle bzw. der Gewässerquerschnitt am Lohmühlenbach, Schoßbach und Heimbach wie im Bestand hergestellt werde. Im Bauwerksbereich (BW 319a und 319c) werde die Bachsohle gemäß Abstimmung mit dem WWA um 20 cm abgesenkt, dann mit Substrat bis zur eigentlichen Bachsohle aufgefüllt. Der Heimbach werde sohlgleich an den Durchlass DN 1000 (BW 323a) angebunden.

Die Forderung des Fischereifachberaters nach der Gewährleistung einer Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat wurde für die Bauwerke 319a und 319c bereits vom WWA Aschaffenburg gestellt und in den Planungen umgesetzt, erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 26.07.2017.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 04.04.2017 auf eine Reihe weiterer Punkte hin.

Grundsätzlich gelte, dass für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstehen, die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten bleibe. Ein Schaden für die Fischerei kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bis dato nicht festgestellt werden. Denn von den betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 16 Abs. 1 WHG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Bei dem Hinweis des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage.

Zuletzt gab der Fischereifachberater den Hinweis, dass in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Unkenbach \leq MNQ) und zugleich hohen Wassertemperaturen ($> 21,5^{\circ}\text{C}$) sowie hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken, da in diesen Fällen mit Schäden an der Flora und Fauna zu rechnen sei. Der Bauausführende sollte sich im eigenen Interesse eigenständig über die genannten Parameter informieren, so der Fischereifachberater. Der Vorhabensträger nahm diesen Hinweis mit Schreiben vom 26.07.2017 zur Kenntnis.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs.

1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 verwiesen. Hinsichtlich seines übrigen Vorbringens wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7 und C 3.7.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 Bezug genommen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

2.6.8 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) erklärte im Schreiben vom 04.05.2017, das aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung bestehen. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.07.2017 zur Kenntnis.

2.6.9 Forstwirtschaft

Auch von der Planänderung werden, genauso wie vom Ausbau der BAB A 3 selbst, Belange der Forstwirtschaft berührt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 Bezug genommen.

Der bestehende Durchlass BW 324a (Planänderung 5) wird durch einen Neubau ersetzt; der betroffene Mischwald liegt derzeit schon in dem aufgrund der Trassenverschiebung bedingten zusätzlich beeinträchtigten Korridor. Die notwendige vorübergehende Inanspruchnahme auf 239 m² ist zu bilanzieren.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von 239 m² des Mischwaldes ist bereits vollständig nach GS 5.1 mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Der jetzige Eingriff wäre nach GS 4 ebenfalls mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren, so dass sich kein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergibt.

Der betroffene Mischwald weist keinerlei Höhlen oder Rindenspalten auf, so dass sich durch die zusätzliche Rodung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben. Die Rekultivierung des Baufeldes mit Ansaat und Pflanzung wird vorgesehen.

Im Nordosten der Grünbrücke (Planänderung 6) werden für die Böschungsausgestaltung zusätzliche Flächen dauerhaft (795 m²) bzw. vorübergehend (882 m²) in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um junge bis mittelalte Nadelforste, für deren Überbauung oder vorübergehende Inanspruchnahme sich nach den Grundsätzen kein Kompensationserfordernis ergibt.

Die betroffenen Nadelbäume (v.a. Fichten) weisen keinerlei Höhlen oder Rindenspalten auf, so dass sich durch die zusätzliche Rodung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Diese Böschungflächen und das Baufeld werden nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und mit standortgerechten Laubbaumarten wieder bepflanzt.

Die bestehenden Durchlässe BW 324c, BW 325b und 325c (Planänderungen 5, 6, 7) werden durch einen Neubau ersetzt; die betroffenen Straßenbegleitgehölze bzw. Mischwälder liegen bereits jetzt im Baufeld und sind entsprechend bilanziert. Auch die Rekultivierung des Baufeldes ist bereits vorgesehen, die Ansaat- und Pflanzflächen werden geringfügig angepasst.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat gegen die Maßnahme keine Einwände erhoben (Stellungnahme vom 04.05.2017). Es geht davon aus, dass die Waldflächen, welche zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen werden, anschließend wieder mit Wald bestockt werden. Dies bestätigte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 26.07.2017.

Nach alledem sind keine forstlichen Belange ersichtlich, die so schwer wiegen würden, dass die gegenständliche Planfeststellung zu versagen wäre.

2.6.10 Kommunale Belange

2.6.10.1 Landratsamt Kitzingen

Das Landratsamt Kitzingen hat sich mit Schreiben vom 03.04.2017 zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben geäußert. Es hat festgestellt, dass keine Kreisstraßen von den Planänderungen betroffen sind. Des Weiteren nehme das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Stellung. Bei der Überprüfung des Grunderwerbsverzeichnisses in Bezug auf Altlasten haben sich keine neue Betroffenheiten ergeben. Die untere Naturschutzbehörde stimmte den geplanten Änderungen ebenfalls zu.

2.6.10.2 Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, bestehend aus dem Markt Abtswind, dem Markt Rüdenhausen und dem Markt Wiesentheid, verwies mit Schreiben vom 19.04.2017

auf die bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und erhob keine neuen Einwendungen. Die VG Wiesentheid wies allerdings darauf hin, dass das Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden müsse.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 erklärte der Vorhabensträger, dass seine Stellungnahme vom 29.04.2010 unverändert weiter gelte. Diese umfasst auch Aussagen zur Ableitung des Niederschlagswassers. Auf C 3.7.15.2, C 3.7.15.4 und C 3.7.15.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 wird hingewiesen.

Die kommunalen Belange der Verwaltungsgemeinschaft werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt.

2.6.10.3 Markt Geiselwind

Der Markt Geiselwind äußerte sich mit Schreiben vom 30.03.2017 zum Vorhaben und stimmte den beantragten Änderungen zu. Er wies allerdings auf eine eigene Fernwasserleitung hin, die sich nördlich des geplanten Ausbaubereiches befindet und grundsätzlich nicht mit Schwerlastverkehr überfahren werden kann. Soweit für die Baumaßnahme der Einsatz von Schwerlastverkehr erforderlich ist, müssten seitens des Vorhabensträgers vorab geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leitung ergriffen werden. Etwaige Kosten aufgrund von Beschädigungen seien vom Vorhabensträger zu tragen. Der Markt übersendete zum besseren Verständnis einen Lageplan.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 erklärte der Vorhabensträger, dass die Wegbenutzung für den Bau im benachbarten Planfeststellungsabschnitt Fuchsberg bis Geiselwind vorgesehen sei. Daher wird der Vorhabensträger beim Bau entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorsehen und die erforderlichen Maßnahmen mit dem Markt abstimmen.

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt.

2.6.11 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 20.03.2017, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn die mit Schreiben vom 12.11.2009 übersandte Stellungnahme weiterhin beachtet werde.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die pri-

vaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Bei Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellt wurden. Die hier gegenständlichen Planänderungen führen zu weiteren Grundinanspruchnahmen im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) des Vorhabensträgers vom 20.01.2017 Bezug genommen.

Für die Planänderung Nr. 5 (Durchlass BW 324a) auf Fl. Nr. 431, Gemarkung Untersambach werden statt 229 m² 281 m² vorübergehend in Anspruch genommen und auf Fl. Nr. 437, Gemarkung Untersambach werden neu 187 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Auf beiden Grundstücken ist bereits ein Erwerb von Flächen für die Planfeststellung vom 15.03.2011 vorgesehen.

Für die Planänderung Nr. 6 (Grünbrücke BW 325a und Durchlass BW 325b) müssen auf Fl. Nr. 788, Gemarkung Untersambach statt 5.198 m² 5.993 m² erworben und statt 3.026 m² 3.113 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die durch die dauerhafte und vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können aufgrund der unter C 1.2 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen nicht weiter verringert werden. Einwendungen gegen die Planänderung vom 20.01.2017 wurden im Übrigen nicht erhoben.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Weiterhin wird auf die Ausführung unter C 3.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 Bezug genommen.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Die streitgegenständlichen Planänderungen können nach § 17 d Satz 1 i.V.m. Art. 76 BayVwVfG festgestellt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid - Fuchsberg in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die Anpassung der Einfahrrampe aus dem bestehenden Parkplatz „Steigerwaldblick“ von Bau-km 318+580 bis Bau-km 318+850, den Neubau der Bauwerke BW 319a und BW 319c, die Anpassung der lichten Höhe von 4,70 m auf 4,57 bei Bauwerk BW 320a, den Entfall des Mittelpfeilers bei Bauwerk BW 325a, den Neubau der Durchlässe BW 323a, 324a, 324c und 325b sowie die Ausbildung der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 319-1L, 319-2L und 323-1L in Betonbauweise werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 15.03.2011 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 im Bereich von der Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg sechsstreifig auszubauen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist formell unanfechtbar, da zwar eine Klage erhoben wurde, diese aber mittlerweile für erledigt erklärt ist. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges.

Daher sind die für das Vorhaben sprechenden Gründe höher zu gewichten als die gegen das Vorhaben sprechenden.

3 Straßenrechtliche Entscheidungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 6 wird ergänzend verwiesen.

4 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.eqvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 für eine Maßnahme, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 30.08.2017

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet Straßenrecht, Planfeststellung, Baurecht

Schindler

Regierungsdirektorin